

- f) zur Wartung und Pflege von Tieren verwendete Gerätschaften,
- g) Transportbehälter, Packmaterial pflanzlicher Herkunft sowie leere Säcke, Plane i und andere Verpackungsmittel jeglicher Art, in denen Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft befördert bzw. mit denen sie abgedeckt worden sind.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung können durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Vorsitzender des Landwirtschaftsrates genannt) durch weitere Durchführungsbestimmungen auf andere als im Abs. 1 genannte Tiere, Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft sowie Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sind oder sein können, ausgedehnt werden.

#### Verfahren bei der Einfuhr

##### §2

(1) Unbeschadet der Regelung durch andere gesetzliche Bestimmungen ist der Antrag auf die Genehmigung zur Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sind oder sein können (im folgenden Tiere und Güter genannt), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstaben f und g genannten Güter bei der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik spätestens 14 Tage vor der Unterzeichnung des Vertrages über die Lieferung von Tieren und Gütern, die von den Außenhandelsunternehmen und anderen zur Durchführung des Außenhandels ermächtigten Betriebe und Organe (im folgenden Handelsorgane genannt) zur Einfuhr vorgesehen sind, schriftlich nach dem in der Anlage 1 angeführten Muster zu stellen. Andere Institutionen und Privatpersonen müssen den Antrag auf die Einfuhr rechtzeitig stellen, so daß die Ausstellung der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse durch Staatstierärzte des Ausfuhrlandes bzw. -gebietes in der vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates geforderten Form gewährleistet ist.

(2) Bei der von den Handelsorganen beabsichtigten Einfuhr von Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch-, Geflügel- und Fischkonserven sowie von Konserven aus Krusten- und Weichtieren und von Eierzeugnissen kann der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates die Erteilung der Genehmigung von der vorherigen Vorlage von Mustern gemäß § 14 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) abhängig machen. Eine vorherige Vorlage von Proben von Futtermitteln, die ganz oder teilweise aus tierischen Erzeugnissen bestehen, kann ebenfalls gefordert werden.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates kann in besonders gelagerten Fällen seine Zustimmung zur Einfuhr von Tieren und Gütern von einer vorhergehenden Überprüfung der Seuchenlage durch tierärztliche Sachverständige der Deutschen Demokratischen Republik im Ausfuhrland bzw. -gebiet abhängig machen.

(4) In die Außenhandelsverträge sind die veterinärhygienischen Bedingungen, die bei der Erteilung der Genehmigung zur Einfuhr gestellt werden, als Bestandteil der Verträge aufzunehmen.

##### §3

(1) Als Einfuhr ist auch die Wiedereinfuhr von Tieren anzusehen, die vorübergehend zu Sportzwecken, zur Teilnahme an Ausstellungen und Leistungswettbewerb, zu Deckzwecken, zu kulturellen und anderen Veranstaltungen ausgeführt worden sind. Für die im Reiseverkehr vorübergehend ausgeführten Tiere ist ebenfalls eine Genehmigung zur Wiedereinfuhr erforderlich.

(2) Für den Verkehr mit Sporttauben ist nach §9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) für die Aus- und Einfuhr zusätzlich die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich.

##### §4

(1) Sow'eU allgemein oder für einzelne Länder bzw. Gebiete nichts anderes bestimmt ist, dürfen ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates eingeführt werden:

- a) tierische Erzeugnisse für den Bedarf der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen und anderen ausländischen Vertretungen,
- b) Blindenführhunde, die sich in Begleitung einer blinden Person befinden,
- c) Hunde und Katzen, die im Reiseverkehr vorübergehend zu anderen als in den im § 3 Abs. 1 genannten Zwecken eingeführt werden, wenn der Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigt,

wenn an der Grenzübergangsstelle von einem Staatstierarzt des Ausfuhrlandes bzw. -gebietes, entsprechend den internationalen Gepflogenheiten ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (im folgenden Attest genannt) vorgelegt werden.

(2) Aus den nach Abs. 1 vorzulegenden Attesten muß hervorgehen, daß

- a) die Erzeugnisse von gesunden Tieren gewonnen worden sind, die nicht aus einem Gebiet stammen, über das wegen einer auf die betreffende Tierart übertragbare Krankheit Sperrn verhängt worden sind,
- b) die Blindenführhundc sowie die im Reiseverkehr mitgeführten Hunde und Katzen bei der Untersuchung keine Anzeichen einer Tier oder Mensch gefährdenden Krankheit gezeigt haben,

die Tiere nicht aus einem wegen Maul- und Klauenseuche sowie Tollwut oder einer anderen auf oder durch Hunde und Katzen übertragbaren Krankheit gesperrten Gebiet stammen und zum Ort des Antritts der Reise auch nicht durch solche Gebiete befördert worden sind,